

Kammer nicht, in welcher Weise der Angeklagte dafür Sorge tragen können, das ihn Gerichtspost erreicht. Ein bei der Post gestellter Nachsendeauftrag wäre ohnehin ins Leere gegangen, weil sich die Justiz nicht der Deutschen Post AG, sondern eines privaten Zustellbetriebes bedient.

4. Nach allem ist das Vertrauensverhältnis zwischen dem Angeklagten und seiner bestellten Pflichtverteidigerin nicht gegeben. Es ist vielmehr endgültig und nachhaltig erschüttert. Das ergibt sich aus dem vorzunehmenden Vortrag des Angeklagten. Die Frage der Erschütterung des Vertrauens ist vom Standpunkt eines verständigen Angeklagten aus zu beurteilen. Insofern gibt es Parallelen zum Ablehnungsverfahren gegenüber Gerichtspersonen. Ein Angeklagter, der in Haft sitzt und über Monate von seiner Verteidigerin nichts hört, braucht zu dieser kein Vertrauen mehr zu haben.

5. Demzufolge ist nunmehr der Wahlverteidiger des Angeklagten diesem als Pflichtverteidiger beizuzuordnen gewesen.

Mitgeteilt vom Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,  
Braunschweig

den Antrag entschieden werden, nachdem zu diesem Zeitpunkt auch klargestellt worden war, dass das Rechtsmittel als Revision durchgeführt werden sollte. Zu diesem Zeitpunkt war das AG als letztes Tatsachengericht zuständig für die Entscheidung über den Antrag auf Beordnung eines Pflichtverteidigers (vgl. *Meyer-Goßner*, § 141 Rn 6).

Auf Grund der Gleichstellung der Nichtentscheidung über einen Beordnungsantrag mit einer ablehnenden Entscheidung durch die Rspr. (vgl. LG Mühlhausen und KG Berlin a.a.O.) auf Grund fehlender Rückwirkung einer Bestellung war die Kammer als Beschwerdegericht zur Vermeidung einer weiteren Verzögerung auch zuständig in der Sache selbst zu entscheiden, zumal es eine reine Untätigkeitsbeschwerde in der StPO nicht gibt (vgl. *Meyer-Goßner*, § 304 Rn 3).

Dies führte zur beantragten Beordnung des Pflichtverteidigers für das Revisionsverfahren, da ein Fall der notwendigen Verteidigung gem. § 140 Abs. 2 StPO vorliegt.

Mitgeteilt vom Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,  
Braunschweig

#### StPO § 140

Wird über den Beordnungsantrag nicht rechtzeitig entschieden, kann dagegen die Untätigkeitsbeschwerde erhoben werden (Red).

LG Magdeburg, Beschl. v. 6.8.2008 – 24 Qs 72/08

Die als Untätigkeitsbeschwerde gem. § 304 StPO zulässige Beschwerde ist begründet (zur Zulässigkeit der Beschwerde in Fällen der Nichtbescheidung eines Antrages auf Pflichtverteidigerbestellung siehe u.a. LG Mühlhausen Beschl. v. 25.9.2007 – 9 Qs 18/07 –; KG Berlin, Beschl. v. 9.3.2006 – 1 AR 1407/05-5 Ws 563/05, 5 Ws 563/05 – veröffentlicht in juris).

Mit Schreiben vom 12.2.2008 legte der Verteidiger namens und in Vollmacht des Angeklagten Rechtsmittel gegen das Urteil des AG Magdeburg vom 7.2.2008 ein und beantragte ... mit Schreiben vom 6.3.2008 seine Beordnung als Pflichtverteidiger für das weitere Rechtsmittelverfahren ... Mit weiterem Schriftsatz vom 27.3.2008 erklärte er, dass das Rechtsmittel als Revision behandelt werden sollte ...

Mit Schriftsatz vom 29.5.2008 legte der Angeklagte Beschwerde ein gegen die unterlassene Beordnung eines Pflichtverteidigers für das Rechtsmittelverfahren. Diese Beschwerde wurde ohne Abhilfeentscheidung dem LG Magdeburg zur Entscheidung übersandt.

Unabhängig von der Frage, ob die vorherige Nichtbescheidung des Antrages auf Beordnung eine seitens des AG zu vertretende Verzögerung des Verfahrens darstellt, was im Hinblick auf die erst später erfolgte Konkretisierung des Rechtsmittels nach bereits erfolgter Übersendung an das LG zur Durchführung der Berufung nicht der Fall sein dürfte, musste spätestens im Rahmen einer Abhilfeentscheidung durch das AG über

#### StPO § 140

Gesamtstrafübel bei späterer Gesamtfreiheitsstrafe (Red).

LG München, Beschl. v. 16.6.2008 – 18 Qs 38/08

2. Dem Angeklagten ist gem. § 140 Abs. 2 StPO ein Pflichtverteidiger beizuzuordnen.

Die Schwere der Tat beurteilt sich nicht nur durch die im Verfahren selbst zu erwartende Rechtsfolge, sondern auch durch schwerwiegende mittelbare Nachteile, die aus der zu erwartenden Verurteilung folgen können, etwa ein drohender Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung in anderer Sache (OLG Celle StV 1988, 290; OLG Karlsruhe NSz 1991, 505; OLG Düsseldorf StraFo 1998, 341). So verhält es sich hier. Dem Angeklagten droht im Falle seiner Verurteilung ein Bewährungswiderruf aus dem Urteil des Amtsgerichts München vom 26.2.2008. In diesem Verfahren wurde eine Freiheitsstrafe von fünf Monaten zur Bewährung ausgesetzt. Bereits der drohende Widerruf der ausgesetzten Freiheitsstrafe verleiht der absehbaren Auswirkung der Rechtsfolgenentscheidung ein solches Gewicht, dass die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist (vgl. OLG Frankfurt StV 1995, 628). Dies gilt auch, wenn unter Berücksichtigung der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe, deren Widerruf droht, insgesamt von einer Straferwartung von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe auszugehen ist.

Bei der Beurteilung der Schwere der Tat i.S.v. § 140 Abs. 2 StPO ist ferner zu berücksichtigen, ob gegen den Angeklagten noch weitere Verfahren anhängig sind, hinsichtlich derer ggf. eine Gesamtstrafenbildung in Betracht kommt. Die insgesamt drohende Dauer der Strafvollstreckung kann bei der Entschei-